

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

1.

,

2.

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, das LSG habe ein überraschendes Urteil verkündet und damit gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen. Es habe ihn und seinen Verfahrensbevollmächtigten nicht darauf hingewiesen, dass es bei der Bewertung der eingeholten Gutachten "eine andere Ansicht einnehmen möchte, als das der Klage stattgebende Sozialgericht". Insbesondere habe es nicht deutlich gemacht, dass es trotz widersprüchlicher Gutachten die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens für entbehrlich halte, wie es dies schließlich in der Urteilsbegründung ausgeführt habe. Hätte das LSG die ernsthaften Zweifel am Gutachten des Dr. O dargestellt und deutlich gemacht, dass es geneigt sei, den Gutachten zu folgen, die zu einem anderen Ergebnis gelangt seien, hätte er einen Beweisantrag stellen können, um das Gericht zu bewegen, durch Fortsetzung des Beweisverfahrens oder durch weitere Ermittlungen von Amts wegen die bis dahin unaufgeklärten und aus Laiensicht nicht nachvollziehbaren Widersprüche in den medizinischen Beurteilungen aufzuklären. Damit hat der Kläger keinen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt.
- 4 Mit dem Vortrag, es liege ein überraschendes Urteil vor, weil das LSG ihm nicht seine Bedenken gegenüber dem Gutachten des Dr. O mitgeteilt habe, rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, legt sie jedoch nicht hinreichend dar. Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes bzw § 62 SGG verlangen vom Gericht nicht, den Beteiligten vorab mitzuteilen, wie das Gericht bestimmte Erkenntnismittel versteht und bewertet. Die Beweiswürdigung, das daraus folgende Beweisergebnis und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen müssen in aller Regel der Schlussberatung vorbehalten bleiben. Es gibt



demgemäß keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten, insbesondere wenn sie - wie der Beschwerdeführer - rechtskundig vertreten sind, vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, denn es kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung des Gerichts erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG, Beschluss vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B = HVBG-Info 1999, 3700; BVerwG Buchholz 310 § 108 Abs 2 VwGO Nr 4).

- 5 Mit seinem Vortrag, das LSG hätte die von ihm behaupteten Widersprüche der vorliegenden Gutachten durch weitere Ermittlungen aufklären müssen, rügt der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), bezieht sich dabei allerdings nicht - wie erforderlich - auf einen von ihm in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag. Dies kann auch durch den Hinweis auf den nach dem Vortrag des Beschwerdeführers vom LSG nicht gegebenen Hinweis auf seine beabsichtigte Beweiswürdigung nicht zur Zulassung der Revision führen. Bei nicht gestelltem Beweisantrag wird eine unzulässige Amtsermittlungsrüge nicht über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2) zulässig (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13); die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen kann auch nicht durch den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl. Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 = HV-Info 1993, 1406 und vom 28. August 2002 - B 2 U 191/02 B -, jeweils mwN).
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

